

I n f e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes vom 3. laufenden Monats wird hie- mit die Stelle eines Kanzlisten der Bundeskanzlei zur freien Bewerbung aus- geschrieben.

Nebst dem gewöhnlichen Ausweis über bürgerliche Ehrenfähigkeit wird ver- langt, daß der Bewerber im Stande sei, französisch zu korrespondiren und aus dem Deutschen ins Französische zu übersetzen. Kenntniß der italienischen Sprache ist erwünscht.

Der mit der Stelle verbundene Gehalt ist für einstweilen auf Fr. 2000 bis Fr. 2200 festgesetzt; bei genügenden Leistungen wird eine entsprechende Erhöhung in Aussicht gestellt.

Anmeldungen sind bis Ende des laufenden Monats bei der Bundeskanzlei einzugeben, die sich nöthigenfalls eine Prüfung der Bewerber vorbehält.

Bern, den 12. Juli 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössisches Anleihen von 1857.

Der am 15. Juli nächsthin fällige Semesterzins dieses Anleiheus wird von diesem Tage hinweg gegen Rückgabe des betreffenden Coupons (Nr. 21) an den gewohnten Zahlungsorten eingelöst.

Bern, den 6. Juli 1867.

Eidgenössische Staats-Kassa.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathhörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

eines Nicolaß Neudy *), geboren in der Schweiz, Sohn von Christian Neudy und Christina Gwenz, gewesener Soldat in niederländischen Diensten, gestorben zu Samarang (Insel Java) am 1. März d. J. in einem Alter von 64 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 28. Juni 1867.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

A u s s c h r e i b u n g.

Gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 8. Februar d. J. werden hiermit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

- 1) Die Stelle eines Revisionsgehilfen beim eidg. Finanzbureau, mit einer Besoldung bis auf Fr. 2400.
- 2) Die Stelle eines Kanzlisten bei der Centralpulververwaltung, mit einer Besoldung bis auf Fr. 2000.

Anmeldungsfrist bis zum 15. Juli nächsthin.

Bern, den 28. Juni 1867.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die internen postamtlichen Geldanweisungen.

Mit 1. Juli nächstkünftig wird nach Maßgabe der Verordnung vom 10. April 1867 für die internen Geldanweisungen im Innern eine Abänderung in dem § die Taxe lediglich nach dem Betrage der Anweisung, ohne

*) Vielleicht Nubi.

Unterschied der Entfernung, berechnet und die Anweisungsformulare (offene Cartons) in Farbenbrut gegen Erlegung der Taxe abgegeben werden, und zwar:

| Vom Betrag der Anweisung. | Farbe des Druckes. | Betrag der Taxe. |
|----------------------------------|--------------------|------------------|
| bis Fr. 100 | orange | 20 Rp. |
| über „ 100 bis Fr. 200 | blau | 30 „ |
| „ „ 200 „ „ 300 | grün | 40 „ |
| „ „ 300 „ „ 400 | violet | 50 „ |
| „ „ 400 „ „ 500 | karmin | 60 „ |

Die Anweisungscartons können zum Voraus bei den Poststellen oder anlässlich der Einzahlung des Betrages bei den Poststellen bezogen werden; sie dienen jedoch weder zum Einschluß von Briefen, noch zu sonstigen Mittheilungen.

Für die Ausstellung der Anweisungen ist von Seite der Einzahler zu bestehen:

1. Es ist Sache des Einzahlers, den Betrag der Anweisung in Zahlen und die Adresse des Empfängers auf das Formular (Carton) zu schreiben, sowie in dem ovalen Kreise in der untern linken Ecke entweder seinen Namen oder seinen Firmastempel anzubringen. Bei tagpflichtigen Anweisungen kann, auf Verlangen des Einzahlers, die Namensnennung auf dem Carton unterbleiben; der Aufgabestelle ist jedoch der Name behufs Eintragung in das Einzahlungsregister jedenfalls anzugeben.

Die Poststellen werden, wenn der Einzahler des Schreibens unfundig oder unbehülflich ist, auf dessen Verlangen das Anweisungsformular ausfüllen; in diesem Falle muß jedoch für die Anweisung ein Empfangschein gegen Gebühr gelöst werden.

Alle Angaben auf den Anweisungen müssen leserlich geschrieben, deutlich und die Adressen ausführlich sein. Die Poststellen werden Anweisungen, welche undeutliche, unbestimmte oder unleserliche Angaben enthalten, nicht annehmen und daher namentlich solche zurückerweisen, auf welchen die Zahlen des Anweisungsbetrages nicht deutlich geschrieben sind, oder welche Korrekturen, Rabiaturen oder Zusätze, Bedingungen irgend welcher Art enthalten, oder welche nach einer kleinen, weniger bekannten Ortschaft adressirt sind, ohne daß eine näher genügend bezeichnende Ortsangabe beigefügt wäre.

2. Die Geldanweisungen können auch poste-restante, sowie rekommandirt versandt werden. Ebenso ist gestattet, auf Anweisungen die Adressen der Empfänger mit Initialien oder Chiffren anzugeben; in diesem Falle ist jedoch ein Empfangschein gegen Gebühr zu lösen, und es sind auf demselben die Initialien oder Chiffren mit der Adresse genau übereinstimmend einzutragen.

3. Der Aufgeber hat der Poststelle, bei welcher er Einzahlung leisten will, das ausgefüllte Carton zu übergeben und den Anweisungsbetrag in Baarschaft zuzuzählen. Nachherige, auf den Anweisungsbetrag bezügliche Reklamationen sind sowohl von Seite des Aufgebers als von Seite der Poststelle unzulässig.

Im Uebrigen bleibt die bisherige Einrichtung der internen postamtlichen Geldanweisungen unverändert.

Bern, den 14. Juni 1867.

Das Schweiz. Postdepartement:
Dubs.

Anschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Waagknecht der Hauptzollstätte Korschach. Jahresbesoldung Fr. 950. Anmeldung bis zum 29. Juli 1867 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 24. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Posthalter und Briefträger in Kappel (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 26. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Posthalter in Willeret (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 28. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Briefträger in Altdorf. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 2. August 1867 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 6) Telegraphist in Fontaines (Neuenburg). Fixe Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision im Betrag von circa Fr. 80. Anmeldung bis zum 16. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Bardonnex (Genf). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 3% Bezugsprovision der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 17. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Posthalter und Briefträger in Hochdorf (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 804. Anmeldung bis zum 17. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 4) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 18. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 5) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung mindestens Fr. 1020. Anmeldung bis zum 16. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 6) Postkommis in Herisau. } Jahresbesoldung nach den Bestimmungen
des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.
- 7) " " Wyi. } Anmeldung bis zum 10. Juli 1867 bei der
Kreispostdirektion St. Gallen.
- 8) Posthalter und Briefträger in Fontaines. Jahresbesoldung Fr. 548. Anmeldung bis zum 15. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 9) Telegraphist in Brunnen (Schwyz). Fünf Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 10) Telegraphist in St. Aubin (Neuenburg). Fünf Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 11) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 12) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 13) Telegraphist in Glarus. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 14) Telegraphist auf dem Hauptbureau Winterthur. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 15) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau Zürich. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 20. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.



Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1867 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 30 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 12.07.1867 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 404-408 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 005 510 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.